

Hauptamt Tanja Nolte		Vorlagen-Nr. 20/139/2019	
Sitzung am 16.12.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 15 Kalkulation der Nutzungsgebühren für städtische Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte- 2. Änderung der Satzung			
<p>Ausgangssituation: Seit dem Jahr 2016 ist die Anzahl der unterzubringenden Flüchtlinge und Obdachlose in Aulendorf stark gestiegen. Das liegt vor allem daran, dass die Flüchtlinge aus der vorläufigen Unterbringung (Zuständigkeit beim Landratsamt) in die Anschlussunterbringung bei den Städten und Gemeinden verlegt wurden. Aus diesem Grund wurden seit diesem Zeitpunkt vermehrt Wohnungen und Häuser angemietet/gekauft bzw. eigene Gebäude zur Unterbringung genutzt.</p> <p>Deshalb wurde es notwendig, die neuen Gebäude in die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009 mit aufzunehmen und die Gebühren anzupassen. In der Sitzung vom 24.07.2017 hat der Gemeinderat die erste Änderung dieser Satzung beschlossen. Darin wurde § 13 der Satzung – Gebühremaßstab und Gebührenhöhe – neu gefasst.</p> <p>In der Zwischenzeit haben sich weitere Änderungen ergeben:</p> <p>Das Gebäude in der Eckstraße 55 wurde vom Landratsamt Ravensburg erworben. Dort waren bisher Geflüchtete in der vorläufigen Unterbringung untergebracht. Aufgrund des starken Rückgangs dieser Zahlen stand dieses Gebäude zum Kauf.</p> <p>In der Bahnhofstraße 6, 2. OG links wurde im Jahr 2017 (nach dem Beschluss über die 1. Änderung) eine weitere Wohnung für eine Familie angemietet.</p> <p>Zudem wurde die Nutzungsgebühr für die Wohnung Bergesch 5/1 kalkuliert. Diese Wohnung war in der Vergangenheit durch die Stadt vermietet, seit 31.07.2017 ist eine syrische Familie dort untergebracht. Bisher wurde der von den Liegenschaften festgesetzte Mietpreis als Nutzungsgebühr veranschlagt.</p> <p>Es war außerdem eine erneute Kalkulation der Nutzungsgebühren notwendig, da im Jahr 2017 teilweise noch keine eigenen Verbrauchswerte vorlagen (z.B. für den Wohncontainer im Spitalweg). In diesem Fall wurden Zahlen des Landratsamtes für vergleichbare Wohncontainer zugrunde gelegt.</p> <p>Als Grundlage diente das vom Gemeindetag Baden-Württemberg bereitgestellte Muster zur Kalkulation der Gebührensätze herangezogen. Die Gebühren sind dabei unterteilt in Unterkunfts- und Nebenkosten. Teilen sich zwei oder mehrere Personen ein oder mehrere Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft, so werden die Unterkunfts-kosten (=Grundgebühr) für jedes Zimmer nur einmal angesetzt. Die Nebenkosten werden pro Person angesetzt.</p> <p>Wie bei der letzten Berechnung wurden die Gemeinschaftsunterkünfte im Spitalweg und der Schussenrieder Str. 1 zusammengefasst.</p> <p>Die Kornhausstraße 14 wurde nun separat gesehen (nicht mehr mit der Mockenstraße 4), da es dort drei eigenständige Wohnungen gibt. So kann eine Grundgebühr für jede Wohnung festgelegt werden. In der Mockenstraße und der Eckstraße können auch Zimmer mit geteilter Küche vergeben werden, sodass diese Unterkünfte vergleichbar sind und eine Grund- sowie Nutzungsgebühr pro Person angesetzt wird.</p>			

Es wurden, wenn möglich, die Jahre 2017 bis 2019 zugrunde gelegt, um einen möglichst genauen Durchschnittswert sicherzustellen. Die bisher angefallenen Kosten für das Jahr 2019 (Strom, Heizung, Wasser, Hausmeister etc.) wurden auf ein volles Jahr hochgerechnet, sodass die Verbrauchswerte mit einfließen konnten. Beachtet wurde außerdem die durchschnittliche Belegung im jeweiligen Jahr.

Neu ist außerdem, dass auch für Kinder eine volle Nutzungsgebühr anfällt (bisher halbe Nutzungsgebühr), da in der Kalkulation kein Unterschied für Kinder / Jugendliche möglich ist.

Für die angemieteten Wohnungen in der Bahnhofstraße 6 und der Zollenreuter Straße 1 sowie das Zimmer in der Bachstr. 22 werden die Kosten pro Wohnung/Zimmer angesetzt. Hier wird die Miete angesetzt, die die Stadtverwaltung bezahlt zuzüglich einer evtl. Abschreibung von eingebauten/erworbenen Küchen.

Die Kalkulation der jeweiligen Gebäude ist aus der Anlage ersichtlich. Zur Verwaltungserleichterung wurden die jeweiligen Grund- und Nebenkosten auf einen vollen Euro-Betrag abgerundet.

Die Nutzungsgebühren in den städtischen Unterkünften haben sich gegenüber der letzten Kalkulation wie folgt geändert:

Unterkunft	Nutzungsgebühr bisher*	Nutzungsgebühr neu*
Spitalweg 26/Schussenrieder Str. 1	200 €	278 €
Mockenstraße 4	230 €	238 €
Kornhausstraße 14	230 €	ca. 173 €* [*]
Im Graben 7	354 €	180 €

*Die Zahlen beziehen sich jeweils auf eine Person, die in einem Einzelzimmer wohnt.

** Separate Kalkulation (neu), Betrag für eine Person einer fünfköpfigen Familie

Die Änderung der Satzung soll nach Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der beigefügten 2. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009 zu.

Anlagen:

Anlage 1: 2. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Anlage 2: Gebührenkalkulation der Unterkünfte

Anlage 3: Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 06.12.2019